

Festsetzungen gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden durch das Einrah

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet (§ 11 BauNVO) für Windenergieanlagen dient der Energiegewinnung aus re

Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen und die funktionsbedingter 1.3 Auf den Flächen, die nicht für die Windenergieerzeugung benötigt werden, ist landwirtschaftliche

1.4 Die Windenergieanlagen sind nur als Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättem zulässig, Rotorplatzierung als Luvläufer mit einer maximalen Rotordrehzahl von 22 U/min.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

der Windenergieanlage ist der Abstand von der vorhandenen Höhe des gewachsenen Bodens bis zur maximalen Rotorflügelspitze. 1 Die Gesamthöhe der WKA 1 bis WKA 6 darf max. 100 m über OK Gelände betragen. Die Ge samthöhe der WKA 7 bis WKA 9 darf max. 121 m über OK Gelände betragen. Die Gesamthöhe

der WKA 3 neu und der WKA 4 neu darf max. 150 m über OK Gelände betragen.

Jeweils eine Windkraftanlage inklusive Nebenanlagen darf je Standort in den gekennzeichneter Baufeldern errichtet werden. Dabei beträgt die Grundfläche für alle baulichen Anlagen (Windenergieanlage inklusive Nebenanlagen - Trafo-, Übergabestation und Kranstellfläche -) maximal 900 m². Ausgenommen von dieser Festlegung sind die Verkehrsflächen. In den gekennzeichneten Baufeldern WKA 3 neu und WKA 4 neu darf je Standort maximal eine

anlagen - Trafo-, Übergabestation und Kranaufstellfläche -) jeweils maximal 1.200 m². Ausgenommen von dieser Festlegung sind die Verkehrsflächen. Eine teilweise Überschreitung der Baugrenzen der WKA 3 neu und der WKA 4 neu durch die Aufstellflächen für den Kran wird zugelassen. Für die Kranaufstellfläche der WKA 3 neu und der WKA 4 neu sind 500 m² befestigte Fläche je WKA neu außerhalb des Baufeldes zulässig. 2.5 Als Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO kann neben jeder Windenergieanlage eine Trafostation

Neben jeder Windenergieanlage können Kranstellflächen von max. 10 m x 40 m angelegt wer Innerhalb und außerhalb des Baufeldes können neben der WKA 3 neu und der WKA 4 neu Kran-

aufstellflächen von maximal 22 m x 60 m angelegt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO) 3.1 Die Abstände zwischen den Windenergieanlagen betragen mindestens 300 m, gemessen jeweils von Turmmitte zu Turmmitte. Geringfügige Verschiebungen der Anlagen untereinander unter Beachtung der Windenergie sind zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und § 9 Abs.1 a BauGB)

4.1 Die Verkehrsfläche zur Erreichung der Übergabestation ist als befestigter Weg (ausreichend fü 12-t-Achslast) in Schotter auszuführen. Die Verkehrsflächen zur Erreichung der Windenergieanlagen WKA 3 neu und WKA 4 neu sind als wassergebundene Decke auszuführen.

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V vom 18.04.2006

Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften

Für die Windenergieanlage ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Anstrich, z. B. Lichtgrau, RAL 7035, zu verwenden.

Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach

Fassaden der Transformatorenstationen und der Stromübergabestation

Die Außenfassaden der Transformatorenstationen und der Stromübergabestation sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

nung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoriszierende Wirkung haben sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 4 ge-

troffenen Vorschriften zuwiderhandelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis 500.000,00 EUR geahndet werden.

Durch die Gemeinde Neuenkirchen ist für 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Funktionsfähigkeit der Grabenverschlüsse zu sichern.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

2.2. Die mit BD benannten Flächen sind Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs.5 DSchG M-V; GVBI. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S.12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das

Die mit m BD benannten Flächen sind Flächen für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. naheliegend ist. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei

Für die Errichtung der zwei neuen Windenergieanlagen, für die Zuwegungen und die Verlegung neuer Leitungstrassen sind Erdarbeiten erforderlich, die zu einer weitgehenden Beseitigung und Zerstörung der betroffenen Bodendenkmale führen. Vor Beginn der Erdarbeiten sind deshalb Maßnahmen zur Sicherung der geschützten Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung und Dokumentation) durchzuführen. Durch den Vorhabensträger ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege - Domhof

Wenn während der Erdarbeiten außerhalb der mit BD gekennzeichneten Flächen Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentü3 Abfall und Altlasten

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung-AwS) vom 06.11.2000, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. vom 05.12.2000 S. 4 ff. ist einzuhalten.

Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß § 1 und der Deponieschonung nach § 18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBI, M-V S. 43) sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu bezie-

Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind Abfälle über zugelassene Transpor-

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfäl-

le sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststof-

fen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (ver-

erdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers,

u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern sofort anzu-

Innerhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlast-

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sons-

tige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft

Abfall und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall und Boden-

schutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie dem Umweltamt des Landkreises Ost-

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung von Aufnahmepunkten

des Kataster- und Vermessungsamtes besteht. Diese aus einem Zentrumspunkt und

in der Regel mehreren Sicherheitspunkten bestehenden Punktgruppen sind gesetz-

lich geschützt. Sie dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster-

und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Die Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine

solche Gefährdung besteht und er muss dieses ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens

2 Monate vor Beginn der Maßnahme vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt

5.1 Ersatzmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen WKA 1 - WKA 9

2, 3 und 4 sowie Gemarkung Neuhof/Flur 6/Flurstück 4) durchzuführen.

5.1.1 Als Ersatzmaßnahme ist die fachgerechte Wiedervernässung einer 35,4 ha großen

5.1.2 Als weitere Ersatzmaßnahme ist die Bepflanzung einer abgedeckten Müllkippe bei Alt

Wiesenfläche im Peenetal unterhalb von Neuhof (Gemarkung Neuhof/Flur 8/Flurstück

Teterin (Gemarkung Müggenburg/Flur 2/Flurstück 59) vorzunehmen. Auf der ehema-

ligen Müllkippe soll eine lockere Initialpflanzung mit 1- bis 2-jährigen Gehölzen durch-

teure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen.

zeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

verdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Aufnahmepunkte des Kataster- und Vermessungsamtes

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

vorpommern abzustimmen.

geführt werden.

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)

Zitterpappel (Populus tremula) /ogelbeere (Sorbus aucuparia)

Rubinie (Robinia pseudoacacia)

Hänge-Birke (Betula pendula)

Weißdorn (Crataegus oxyacantha)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

1+1, 2j, v., 40-60, 1.000 Stück

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)

1+1, 2j, v., 40-60, 800 Stück

Hänge-Birke (Betula pendula)

2+0, 2j, S., 60-100, 600 Stück

Zitterpappel (Populus tremula)

1+1, 2j, v., 30-80, 200 Stück

Vogelbeere (Sorbus aucuparia) 1+0, 1j, S., 30-50, 100 Stück

Robinie (Robinia pseudoacacia)

eine Mahd ganz verzichtet werden.

1+0, 1j, S., 40-60, 100 Stück

Stiel-Eiche (Quercus robur)

2+0, 2j, S., 50-80, 50 Stück

Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Sal-Weide (Salix caprea)

Stiel-Eiche (Quercus robur)

Sal-Weide (Salix caprea)

Schlehe (Prunus spinosa)

Hasel (Corylus avellana)

Pflanzmaterial:

Abfall (LAGA) 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V in d Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden. Neuenkirchen 67 77 2070 Der Bürgermeister

> Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 03 02:05

Neuenkirchen, 67, 77, 2076 Der Bürgermeister

. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Ein Scoping-Termin wurde am *** 2008 im Amt Anklam-Land durchgeführt. Neuenkirchen, 07:17.2010

5. Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat in ihrer Sitzung am 3703.05... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Neuenkirchen, 07.41.2076

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung inklusive Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3

Montag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr Dienstag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr Mittwoch 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr Donnerstag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr Freitag 07:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-

Neuenkirchen, . 67. 17. 2076

üblich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Zeren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Neuenkirchen, 07.71. 2010

8. Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat in ihrer Sitzung am 45:12:09, die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Der Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am
 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

1. Der katastermäßige Bestand am ...19.10 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichti-

Vermessungsingenieure

12. Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat in ihrer Sitzung am 14.70.70 die vorgebrachten

Der Bürgermeister

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der

sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitge-

13. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

gründung mit dem Umweltbericht der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluss

gen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die

rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: .4000, vorliegt. Regressansprüche können nicht abge-

Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 75: 4.25. gebilligt. Neuenkirchen, 6 2 77, 2070

Neuenkirchen, 67-77. 2070

Neuenkirchen, 87.77. 2076

der Gemeindevertretung vom 79.70: 70. gebilligt.

 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil. und dem Text (Teil B) sowie der Begründung inklusive Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 20:05:70... bis zum 23:06:70... während folgender Zeiten Montag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr Dienstag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

zinkten Wildschutzzaun mit imprägnierten Pfosten (Pfostenabstand 4 m) zu sichern. Donnerstag 07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr Die Länge des Zaunes beträgt ca. 600 m. In den Zaun ist ein zweiflügliges Tor einzu-Freitag 07:00 - 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. setzen, dessen Breite so bemessen sein muss, dass die zur Pflanzung und Pflege erforderlichen Geräte hindurch gelangen können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der .1.3 Die aufgeführten Ersatzmaßnahmen sind bis spätestens 3 Monate nach kompletter Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-Inbetriebnahme des Windparks herzustellen.

sichtigt bleiben können, am ???? im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Andam-Land orts üblich bekannt gemacht worden. Ersatzmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen WKA 3 neu und

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt die ökologische Aufwertung von Flächen im Bereich Drewelow. Die Kompensationsmaßnahmen werden in der Gemarkung Drewelow, Flur 1, Flurstücke 145 und 147 vorgenommen.

j. bew. Sth 0/1, 80-100, 100 Stück

Schlehe (Prunus spinosa)

Hasel (Corylus avellana)

1+0, 1j, v., 30-50, 200 Stück

1+0, 1j, S., 30-50, 250 Stück

1+0, 1j, S., 30-50, 200 Stück

1+0, 1j, S., 30-50, 150 Stück

1+0, 1j, v., 15-30, 150 Stück

Weißdorn (Crataegus oxyacantha)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opu-

Zielstellung der Kompensationsmaßnahmen ist die: Entwicklung von Sandtrockenrasen bei extensiver Bewirtschaftung und die Senkung des Schadstoffeintrages aus der Umgebung durch Pflanzung einer Hecke. Die Besiedlung der zu entwickelnden Fläche mit Vegetation erfolgt durch Sukzession. Ziel ist die Entwicklung von Sandtrockenrasen bei Unterdrückung von Sandrohr.

Zur Aushagerung und Verhinderung von Verbuschung wird der Aufwuchs extensiv

beweidet oder jährlich im Spätsommer (ab 01.07. jeden Jahres) gemäht und das

Vor der Pflanzung ist die vorgesehene Fläche zu mähen und das Mähgut abzuräumen, mit einem Grubber zu lockern (nicht tiefer als Abdeckschicht) und scharf abzu-

eggen. Die Gehölze sind unregelmäßig in Gruppen über die Kippenfläche zu pflan-

zen, so dass dicht bepflanzte und lückige Bereiche einander abwechseln. Im Rahmen

der 3-jährigen Pflege ist die Pflanzung höchstens einmal pro Jahr und nur soweit

auszumähen, dass die Entwicklung der Gehölze nicht beeinträchtigt wird. Wenn eine

solche Beeinträchtigung im zweiten und dritten Standjahr nicht gegeben ist, kann auf

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Fläche mit einem rehdichten, 1,6 m hohen ver-

Mähgut aus der Fläche abgefahren. Die Flächen sind als Dauergrünland zu entwickeln. Dabei sind Flächenumbruch, Düngung und der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel unzulässig. Im Grenzbereich zwischen Kompensationsfläche und Intensivackerland auf dem Flurstück 147 wird eine dreireihige Hecke mit je 3,50 m breiten, krautigen Übergången (Gesamtbreite 10 m) mit einheimischen Gehölzen gepflanzt.

Für die Hecke ist ein Wildschutzzaun zu errichten. Eine dreijährige Fertigstellungsund Entwicklungspflege ist vorzusehen.

Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB) .1 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind parallel zur Errichtung der Windenergieanlagen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen aus-

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes und die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde, der von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren. Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

6 Tages- und Nachtkennzeichnung Für die Standorte 7, 8 und 9 und für die Standorte WKA 3 neu und WKA 4 neu ist gemäß dem Luftfahrtgesetz eine Tages- und Nachkennzeichnung vorzunehmen.

Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes angestrahlt werden.

Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Windpark Müggenburg" der Gemeinde Neuenkirchen

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 07.10.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss zur Satzungsänderung der Gemeindevertre erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung inklusive Umweltbericht, wird hiermit ausgefertig

Der Bürgermeister

14. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnur

(Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren Verwal-

tungsbehörde vom 16:77 4070 Az: 60.3/27-20-07... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

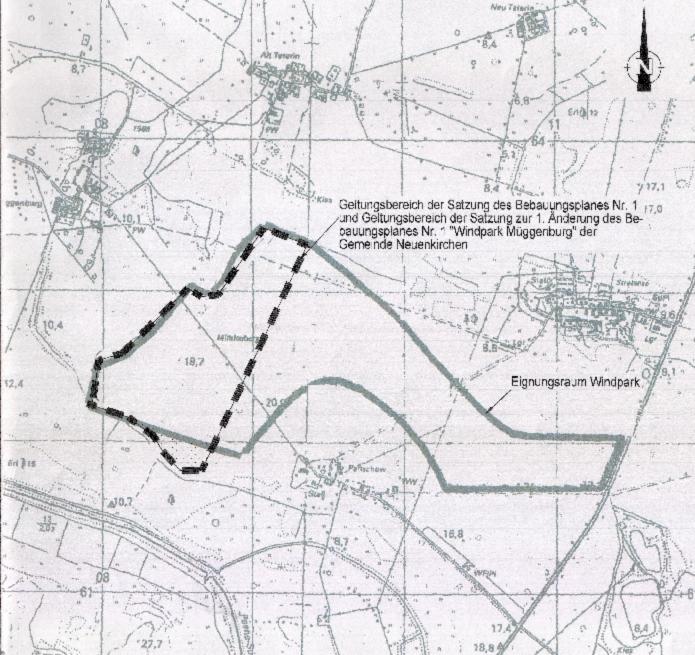
. Die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der fanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 🧀 📆 🚜 ortsüblich bekannt gemacht

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am AMARIA. in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBI, M-V S.205) him Tie Satzung tritt mit Ablauf des Od. 72. 2010 in Kra

Der Bürgermeister

etzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI, IS, 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI, IS, 466); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58); andesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2006 (GVOBI, M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 729); Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI, M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom Juli 2006 (GVOBI, M-V S. 539); Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplalungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBI, I.S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI, I.S. 2542); Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetztes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V, GI Nr. 791-8)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBI. I S. 2414), zu-



Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Windpark Müggenburg" der Gemeinde Neuenkirchen

für die Gemeinde Neuenkirchen Rebelower Damm 2 17392 Spantekow Vermessung:

Friedländer Straße 16

Auftragrehmen: Krawutschke, Meißner; Schönemann

Datum: 10.09 2010 Maßstab: 1 : 2500